



SITZUNGSVORLAGE
B 2009/320/1523

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Ordnungswesen und
Standesamt
320.722-92/Tg

01.04.2009

Norbert Tigges

Beratungsfolge

Termin

Haupt- und Finanzausschuss
Rat

04.05.2009
18.05.2009

**Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oelde über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Beschluss der folgenden
Ordnungsbehördlichen Verordnung:

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom _____2009**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –
Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird von der Stadt Oelde als
örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom _____ 2009 für das Gebiet der
Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden
Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Stadt Oelde (ohne Ortsteile Stromberg, Lette, Sünninghausen)

- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im April (FET); ausgeschlossen ist der Ostersonntag
- am 1., 2. oder 3. Sonntag im Oktober (HET)
- am 1., 2. oder 3. Adventssonntag (Advents-Shopping-Sonntag)

- am 27. 12. 2009
- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im Januar, erstmals ab dem Jahr 2011; ausgeschlossen ist der Neujahrstag.

Ortsteil Stromberg:

- am Sonntag vor dem Volkstrauertag im November (Markt rund um den Paulusturm)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.12.2007 außer Kraft.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Bei Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Der Gewerbeverein hat mit Schreiben vom 16.03.2009 beantragt, am 27.12.2009 für 5 Stunden die Geschäfte öffnen zu dürfen. Ab dem Jahr 2011 wird ein verkaufsoffener Sonntag im Januar beantragt.

Die Stadt Oelde hat bislang für den Stadtbereich Oelde 3 Sonntage freigegeben (FET, HET und Adventsshoppingsonntag).

Es wird daher vorgeschlagen, den maximal möglichen Rahmen von 4 Sonntagen auszuschöpfen und für 2009 den 27. Dezember als verkaufsoffenen Sonntag freizugeben. Auch dem Antrag auf Öffnung der Geschäfte an einem Sonntag im Januar ab 2011 sollte zugestimmt werden.

Die notwendige ordnungsbehördliche Verordnung würde folgenden Wortlaut erhalten:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von

Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom _____2009

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom _____ 2009 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Stadt Oelde (ohne Ortsteile Stromberg, Lette, Sünninghausen)

- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im April (FET); ausgeschlossen ist der Ostersonntag
- am 1., 2. oder 3. Sonntag im Oktober (HET)
- am 1., 2. oder 3. Adventssonntag (Advents-Shopping-Sonntag)
- am 27. 12. 2009
- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im Januar, erstmals ab dem Jahr 2011; ausgeschlossen ist der Neujahrstag

Ortsteil Stromberg:

- am Sonntag vor dem Volkstrauertag im November (Markt rund um den Paulusturm)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.12.2007 außer Kraft.